

Mitgliedsnummer

Antragstellung als Einzelperson (hier Antragsteller)

Vorname Familienname (abweichender Geburtsname) Geburtsdatum / Ort

Straße – Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefon Festnetz Telefon Mobil

Gemeinschaftliche Antragstellung als Ehegatten (hier Ehegatte)

Vorname Familienname (abweichender Geburtsname) Geburtsdatum / Ort

Straße – Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefon Festnetz Telefon Mobil

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

Vorname Familienname (abweichender Geburtsname) Geburtsdatum / Ort

Straße – Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefon Festnetz Telefon Mobil

Hiermit erteile/n ich / wir Ihnen den Auftrag, die unten angegebene Kirchensteuer für sämtliche bei der Genossenschaft geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten sowie Gewinnanteile einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen.

Dieser Auftrag gilt ab dem ____-____-____ oder ab Beginn der Geschäftsbeziehung.

Ich / wir gehöre/n folgender Religionsgemeinschaft an:	8% Kirchensteuersatz		9% Kirchensteuersatz	
	Steuerlicher Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg		Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern	
	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Ehegatte 1	Ehegatte 2
Römisch-katholisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfessionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zuständiges Bistum: _____

Steuer ID-Nummer: _____

(Die Steuer ID-Nummer finden sie auf ihrem aktuellen Steuerbescheid)

Ort / Datum Unterschrift Mitglied

Ort / Datum Unterschrift Ehepartner

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Allgemeine Hinweise

Antragstellung

Ab 2009 behält die Genossenschaft auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Die Genossenschaft kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellung und Widerruf des Antrags können ab Eingangsdatum berücksichtigt werden. Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG). Liegt der Genossenschaft kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Genossenschaft einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragssteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommenssteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandskonten, Mietkautionenkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten, die der Genossenschaft als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind.

Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Genossenschaft eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

Besonderheiten bei Anträgen für Konten von Personenmehrheiten

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten – geführt werden (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragssteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Genossenschaft geführten Anschrift abweichen. Die mit dem Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer angeforderten Daten werden aufgrund von § 51 a Abs. 2 c EStG erhoben.